

Bundesgesetzblatt ³⁴⁵

Teil II

G 1998

2020

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 2020

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 2020	Zehnte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52, 9500-1-5	346
14. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	363
14. 5. 2020	Bekanntmachung zum Washingtoner Artenschutzabkommen	363
14. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	364
15. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	364
19. 5. 2020	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland sowie zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	365
19. 5. 2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	366
28. 5. 2020	Bekanntmachung zu den Verträgen betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien	366

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Zehnte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 2. Juni 2020

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 29. Mai 2019 (Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. 2019 II S. 907)) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 28. Oktober 2019 (Protokoll 18 der Sitzung vom 4. Dezember 2019);
2. Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019), soweit die Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind;
3. Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019), soweit die Änderungen des § 3.25 Nummer 1 einleitender Satz, § 3.28, § 6.20 Nummer 1 Buchstabe e, Anlage 7 Abschnitt I Angabe zu dem Tafelzeichen C.5 und Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind.

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 bis 3 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom

8. November 2019 (BGBl. 2019 II S. 907) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe m“ durch die Angabe „§ 1.11 Nummer 2 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, zur Umsetzung einer Anordnung vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 1.22a der Anlage durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1.10 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 1.10 Satz 2“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Nummern 7 und 8 durch die folgenden Nummern 7 bis 8a ersetzt:

„7. nicht sicherstellt, dass sich die in § 1.10 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 13 oder § 1.10a Nummer 2 Satz 2 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen an Bord befinden oder entgegen § 1.10 Satz 2 eine Urkunde oder sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

8. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 Nummer 1 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,

8a. ein Fahrzeug, das mit einer Schiffsfunkstelle nach § 4.05 der Anlage ausgerüstet ist, führt, auf dem sich entgegen § 1.11 Nummer 2 ein Abdruck des Handbuchs Binnenschifffahrtspolizei, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel, nicht an Bord befindet.“

b) In Absatz 6 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. nicht dafür sorgt, dass sich die in § 1.10 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 13 oder § 1.10a Nummer 2 Satz 2 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen an Bord befinden oder die in § 1.10a Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Schiffspapiere im Bereich der Baustelle verfügbar sind,

2a. die in § 1.10a Nummer 1 Satz 5 genannten Schiffspapiere nicht aufbewahrt.“

Artikel 3

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission

Folgende von der Moselkommission in ihren Plenarsitzungen in Koblenz, Senningen und Nancy gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 27. November 2018 (Anlage 7 zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 7 der Verordnung

vom 30. April 2019 (BGBl. 2019 II S. 282) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 27. November 2018, MK-II-18-5.6., unter Berücksichtigung des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses vom 6. Mai 2020, MK-I-20-5.3-1-1, über das Hinausschieben des Inkrafttretens auf den 1. Juli 2021;

2. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.2.;

3. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.3., unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019, MK-II-19-5.7., über die Neufassung des Änderungsbefehls zu § 4.06 Nummer 1 Moselschifffahrtspolizeiverordnung;

4. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.5.;

5. Beschluss vom 23. Mai 2019, MK-I-19-5.6., unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019, MK-II-19-5.7., über die Aufhebung der Nummer 7 und Anpassung der weiteren Nummerierung.

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 4 bis 8 veröffentlicht.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. 2019 II S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, zur Umsetzung einer Anordnung vorübergehender Art der Moselkommission nach § 1.22a der Anlage durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen nach § 9.05 Nummer 3 Satz 1 der Anlage ist die Revierzentrale der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Oberwesel.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 4.06 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3, Radar benutzt.“

b) Absatz 4 Nummer 30 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die Meldepflicht nach § 9.05 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2, Nummer 3 Satz 2, Nummer 4 bis 9, Nummer 11 oder Nummer 12 oder“.

Artikel 5**Änderung der
Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung**

Artikel 3 Absatz 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. 2019 II S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, zur Umsetzung einer Anordnung vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 1.02 der Schiffspersonalverordnung-Rhein durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken eine von der Schiffspersonalverordnung-Rhein abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Artikel 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5, die in Artikel 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Beschlüsse und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, die in Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beschlüsse und Artikel 2 Nummer 1, 2 Buchstabe b und Nummer 3 treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 Satz 1 Nummer 1, die in Artikel 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Beschlüsse und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2020

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Anlage 1
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 1.11 wird wie folgt gefasst:

„§ 1.11

Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung an Bord

An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22a befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Fassung sein.“

Beschluss vom 28. Oktober 2019 (Protokoll 18 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

Anlage 2

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 2)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1.10 wird wie folgt gefasst:

„1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord“.

b) Nach der Angabe zu § 1.10 wird die Angabe zu § 1.10a wie folgt eingefügt:

„1.10a Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord“.

c) Die Angabe zu § 1.11 wird wie folgt gefasst:

„1.11 Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord“.

d) Nach der Angabe zu Anlage 12 wird die Angabe zu Anlage 13 wie folgt angefügt:

„Anlage 13: Verzeichnis der mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV“.

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

2. § 1.10 wird wie folgt gefasst:

„§ 1.10

Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord

Urkunden und sonstige Unterlagen nach Anlage 13 dieser Verordnung müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden. Sie sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhandigen.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

3. Nach § 1.10 wird § 1.10a wie folgt eingefügt:

„§ 1.10a

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge
in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord

1. Abweichend von § 1.10 müssen die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER: - R

SCHIFFSATTEST

– NUMMER:

– SUK:

– GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der einheitlichen europäischen Schiffsnummer besteht.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein.

Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstabens R, mit denen im Schiffsattest des Schubleichters muss von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

Auf die Mitführung der Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 5.4 dieser Verordnung kann verzichtet werden, wenn zusätzlich die Typgenehmigungsnummer der Motoren auf der Metalltafel angebracht ist.

2. Auf Baustellenfahrzeugen nach Artikel 1.01 Nummer 1.24 ES-TRIN, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein. Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.

3. Von der Pflicht, ein Bordbuch nach Anlage 13 Nummer 2.2 dieser Verordnung mitzuführen, sind Schlepp- und Schubboote, die nur in Häfen verkehren, sowie unbemannte Schubleichter, Behördenfahrzeuge und Sportfahrzeuge ausgenommen.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

4. § 1.11 wird wie folgt gefasst:

„§ 1.11

Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
und des Handbuchs Binnenschiffahrtsfunk an Bord

1. An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22a, befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein.
2. An Bord eines jeden Fahrzeugs, das mit einer Schiffsfunkstelle nach § 4.05 ausgerüstet ist, muss sich ein Abdruck des Handbuchs Binnenschiffahrtsfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel, befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

5. Nach der Anlage 12 wird Anlage 13 wie folgt angefügt:

„Anlage 13

**VERZEICHNIS DER
MITZUFÜHRENDEN URKUNDEN UND SONSTIGEN UNTERLAGEN NACH § 1.10 RHEINSCHPV**

In der Spalte „Rechtsgrundlage“ der nachfolgenden Tabelle wird auf die folgenden Vorschriften, Übereinkommen und Verwaltungsvereinbarungen verwiesen:

- Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV),
- Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO),
- Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN),
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),
- Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (CDNI),
- Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen, geschlossen am 15. Februar 1966 in Genf (Übereinkommen vom 15. Februar 1966),
- Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk.

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
1. Fahrzeuge		
1.1	das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis	RheinSchUO § 1.04
1.2	die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde	Beschluss ZKR 2015-II-10
1.3	der Eichschein des Fahrzeugs	Übereinkommen vom 15. Februar 1966
2. Besatzung		
2.1	ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder ein nach dieser Verordnung erteiltes großes Patent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geforderte Streckenzeugnis mitzuführen	RheinSchPersV § 3.02
2.2	das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch, einschließlich der Bescheinigung nach Anlage A4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat; auf Fahrzeugen, die über ein gemäß Anlage O zur Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis oder Unionszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden; anerkannte Bordbücher sind mindestens in einer der Amtssprachen der ZKR zu führen	RheinSchPersV § 3.13
2.3	die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher	RheinSchPersV § 3.13

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
2.4	ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis; dieses Dokument ist an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung „Radar“ oder ein anderes Schiffsführerzeugnis, das nach dieser Verordnung zugelassen ist, die entsprechende Eintragung enthält; wenn die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt das Schiffsführerzeugnis und das Radarzeugnis eines Staates als gleichwertig anerkannt hat, wird das Radarzeugnis nicht gefordert, sofern das Schiffsführerzeugnis einen entsprechenden Vermerk enthält	RheinSchPersV § 6.03
2.5	ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen	Regionale Vereinbarung über den Binnenschiff-fahrtfunk Anhang 5
2.6	die Bescheinigungen, die für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen vorgeschrieben sind	RheinSchPersV § 5.01ff
2.7	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind	RheinSchPersV § 4a.02
3. Fahrtgebiete		
3.1	die Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf	ES-TRIN Artikel 23.01
3.2	auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m der Nachweis einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Schwimmfähigkeit, die Trimmlage und die Stabilität der getrennten Schiffsteile, der auch eine Aussage darüber enthalten muss, ab welchem Beladungszustand die Schwimmfähigkeit der beiden Teile nicht mehr gegeben ist	ES-TRIN Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe c
4. Navigations- und Informationsgeräte		
4.1	die Bescheinigung über Einbau und Funktion der Radaranlage	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI
4.2	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Wendeanzeigers	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI
4.3	die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Inland AIS Geräten	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt IV Artikel 2 Nummer 9
4.4	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers	ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt V Artikel 1 und 2 Nummer 6
4.5	die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“	
5. Ausrüstungen		
5.1	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der motorisch betriebenen Steuer-einrichtungen	ES-TRIN Artikel 6.09 Nummer 5
5.2	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung des in der Höhe verstellbaren Steuerhauses	ES-TRIN Artikel 7.12 Nummer 12
5.3	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der Schiffsdampfkessel und sonstigen Druckbehälter	ES-TRIN Artikel 8.01 Nummer 2
5.4	die Kopie des Typgenehmigungsbogens, die Anleitung des Motorenherstellers und die Kopie des Motorparameterprotokolls	ES-TRIN Artikel 9.01 Nummer 3
5.5	die Unterlagen über elektrische Anlagen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2
5.6	die Bescheinigung für die Drahtseile	ES-TRIN Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
5.7	die Prüfkennzeichnung der tragbaren Feuerlöscher	ES-TRIN Artikel 13.03 Nummer 5
5.8	die Prüfbescheinigungen über fest installierte Feuerlöschanlagen	ES-TRIN Artikel 13.04 Nummer 8 ES-TRIN Artikel 13.05 Nummer 9
5.9	die Prüfbescheinigungen und Bedienungsanleitung über Krane	ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6, 7 und 9
5.10	die Bescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlagen	ES-TRIN Artikel 17.13
5.11	der erforderliche Typgenehmigungsbogen und Wartungsnachweis der Bordkläranlage	ES-TRIN Artikel 18.01 Nummer 5 und 9
5.12	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsrolle	ES-TRIN Artikel 30.03 Nummer 1 und Anlage 8 Nummer 1.4.9
6. Ladung und Abfälle		
6.1	die nach ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden	ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2
6.2	bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens	ES-TRIN Artikel 27.01 Nummer 2 (Beschreibung der Unterlagen und Sichtvermerk der Untersuchungskommission) ES-TRIN Artikel 28.03 Nummer 3 (Ergebnis der Berechnung bei Containerschiffen) RheinSchPV § 1.07 Nummer 5 (Ergebnis der Stabilitätsprüfung und Stauplan)
6.3	das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch	RheinSchPV § 15.05 und Anlage 10 CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 2.03 und Anhang I
6.4	der Bezugsnachweis für Gasöl, einschließlich der Quittungen für die Entgelttransaktionen des SPE-CDNI über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Liegt der letzte Bezug von Gasöl mehr als 12 Monate zurück, so ist mindestens der letzte Bezugsnachweis mitzuführen	CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 3.04 Nummer 1
6.5	die Entladebescheinigung	RheinSchPV § 15.08 Nummer 2 CDNI Anlage 2 und Teil B, Muster des Anhangs IV

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 16 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

Anlage 3

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 3)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 3.25 Nummer 1 einleitender Satz wird wie folgt gefasst:

„1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stillliegen, müssen führen.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

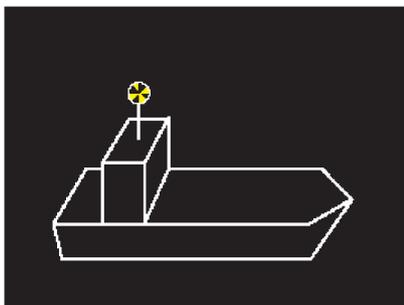
2. § 3.28 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.28

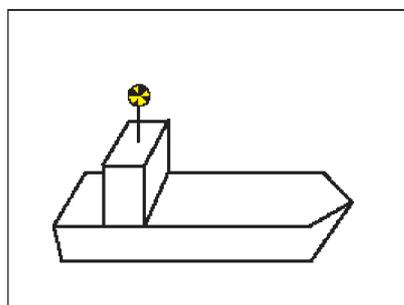
Zusätzliche Bezeichnung
der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten im Fahrwasser ausführen
(Anlage 3: Bild 57)

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen: ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

57



57



Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

3. § 6.20 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) auf Strecken der Wasserstraße, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

4. In der Anlage 7 Abschnitt I wird die Angabe zu dem Tafelzeichen C.5 wie folgt geändert:

„C.5 Die Fahrrinne ist am rechten (linken) Ufer eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

5. Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Begriff „Fahrrinne“ wird wie folgt gefasst:

„Fahrrinne: Teil der Wasserstraße, in dem für die durchgehende Schifffahrt bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.“

- b) Nach dem Begriff „Fahrrinne“ wird folgender Begriff eingefügt:

„Fahrwasser: Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach von der durchgehenden Schifffahrt benutzt wird.“

Beschluss vom 4. Dezember 2019 (Protokoll 17 der Sitzung vom 4. Dezember 2019)

Anlage 4
(zu Artikel 3 Satz 1 Nummer 1)**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„Anlage 12: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten“.

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 6. Mai 2020 (MK-I-20-5.3-1-1)

2. § 9.05 der MoselSchPV wird wie folgt geändert:

„§ 9.05

Meldepflicht

1. Die Schiffsführer der Verbände und der nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 11 genannten Strecken oder bei Antritt der Fahrt innerhalb dieser Strecken auf dem bekannt gegebenen Kanal über Sprechfunk melden:
 - a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
 - b) Tankschiffe, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;
 - c) Fahrzeuge, die Container befördern;
 - d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
 - e) Kabinenschiffe;
 - f) Seeschiffe;
 - g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;
 - h) Sondertransporte nach § 1.21.
2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:
 - a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - b) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden, Art aller Fahrzeuge gemäß Anlage 12;
 - d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
 - f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
 - g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
 - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts;
 - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
 - ee) die Anzahl blauer Lichter/blauer Kegel;
 - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
 - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe, ihres Types und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) und die jeweilige Stauplanposition der Container;
 - j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
 - k) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
 - l) Standort, Fahrtrichtung;
 - m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;
 - o) Beladehafen;
 - p) Entladehafen.
3. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer seiner Meldepflicht nach Nummer 1 genügen.
4. Sofern sich der Schiffsführer oder eine andere Stelle oder Person auf elektronischem Wege meldet,
 - a) muss die Meldung gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschiffahrt in der jeweils geltenden Fassung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt erfolgen,
 - b) ist abweichend von Nummer 2 Buchstabe c der Typ des Fahrzeugs oder Verbands gemäß dem in Buchstabe a genannten Standard anzugeben.

5. Die Meldung nach Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe l und m muss bei folgenden Fahrzeugen auf elektronischem Wege erfolgen:
 - a) Verbänden und Fahrzeugen, die Container an Bord haben,
 - b) Verbänden und Fahrzeugen, bei denen mindestens ein Fahrzeug zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt ist, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung.
6. Unterbricht ein Verband oder ein Fahrzeug nach Nummer 1 die Fahrt für mehr als zwei Stunden, hat der Schiffsführer dies der zuständigen Behörde nach Nummer 11 unverzüglich zu Beginn und am Ende der Unterbrechung über Sprechfunk mitzuteilen.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, wo die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde nach Nummer 11 unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Angaben ist über Sprechfunk, schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.
8. Folgende Fahrzeuge oder Verbände, die in die Mosel einfahren, müssen an den weiteren Meldepunkten in ihrer Fahrtrichtung nur noch die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a bis c wiederholen:
 - a) Fahrzeuge oder Verbände, die bereits eine vollständige Meldung nach Nummer 2 abgegeben haben,
 - b) Fahrzeuge oder Verbände, die bereits auf dem Rhein eine Meldung nach § 12.01 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben haben,
 - c) Fahrzeuge oder Verbände, die bereits auf der Saar eine Meldung nach § 20.15 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abgegeben haben.

Bei Verbänden müssen diese Angaben nur für das Fahrzeug mitgeteilt werden, das die Hauptantriebskraft stellt.
9. Unabhängig der Verpflichtung nach Nummer 1 müssen sich die Schiffsführer aller Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fähren und Kleinfahrzeuge, auf dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kanal bei Vorbeifahrt am Tafelzeichen B.11 in ihrer Fahrtrichtung melden und die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a bis c machen. Bei Verbänden müssen diese Angaben nur für das Fahrzeug mitgeteilt werden, das die Hauptantriebskraft stellt.
10. Die meldepflichtige Moselstrecke nach Nummer 1 sowie die Meldepunkte innerhalb dieser Strecke sind mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet.
11. Auf den Strecken
 - a) Moselmündung (km 0) bis Saueremündung (km 205,87),
 - b) Saueremündung (km 205,87) bis Apach (km 242,21) und
 - c) Apach (km 242,21) bis zur Schleuse Metz (km 296,88),

die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind, gilt die Meldepflicht nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:

 - auf der Strecke nach Buchstabe a sind die Angaben nach Nummer 2 vom Schiffsführer an die Revierzentrale Oberwesel zu übermitteln,
 - auf der Strecke nach Buchstabe b sind die Angaben nach Nummer 2 vom Schiffsführer an die jeweiligen Schleusen zu übermitteln,
 - auf der Strecke nach Buchstabe c sind die Angaben nach Nummer 2 vom Schiffsführer an die Leitzentrale Koenigsmacker zu übermitteln.
12. Die zuständige Behörde kann für Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung sowie Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 6. Mai 2020 (MK-I-20-5.3-1-1)

3. Die Anlage 12 wird hinzugefügt:

„Anlage 12

VERZEICHNIS DER FAHRZEUG- UND VERBANDSARTEN

Bezeichnung:

- Tankmotorschiff
- Gütermotorschiff
- Kanalpeniche
- Schleppboot
- Schubboot
- Tankschleppkahn
- Güterschleppkahn
- Tankschubleichter
- Güterschubleichter
- Trägerschiffsleichter
- Tagesausflugsschiff

- Kabinenschiff
- Schnelles Schiff
- Schwimmendes Gerät
- Baustellenfahrzeug
- Sportfahrzeug
- Schubverband
- Gekuppelte Fahrzeuge
- Schleppverband
- Fahrzeug (Typ unbekannt)⁴.

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 6. Mai 2020 (MK-I-20-5.3-1-1)

4. Die von der Moselkommission getroffenen Beschlüsse MK-II-15.4.2, MK-I-17.5.4 (soweit Änderungen zu § 9.05 Moselschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind) und MK-I-18.5.6. werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 6. Mai 2020 (MK-I-20-5.3-1-1)

Anlage 5

(zu Artikel 3 Satz 1 Nummer 2)

Änderungen der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1.22 wird wie folgt gefasst:

„1.22 Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde“.

b) In den Angaben zu Kapitel 1 wird nach der Angabe zu § 1.22 folgende Angabe zu § 1.22a eingefügt:

„1.22a Anordnungen vorübergehender Art der Moselkommission“.

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.2.)

2. § 1.22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde“.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.2.)

3. Nach § 1.22 wird folgender § 1.22a eingefügt:

„§ 1.22a

Anordnungen vorübergehender Art der Moselkommission

Die Moselkommission kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,

a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder

b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.2.)

Anlage 6
(zu Artikel 3 Satz 1 Nummer 3)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 4.06 Nummer 1 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn

- a) sie mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN ausgerüstet sind. Das gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
- b) sich an Bord eine Person befindet, die ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.3.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

2. § 4.06 Nummer 3 MoselSchPV wird neu hinzugefügt:

„3. Kleinfahrzeuge, die Radar nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.3.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

Anlage 7

(zu Artikel 3 Satz 1 Nummer 4)

Änderungen der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Die Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt E wird wie folgt geändert:

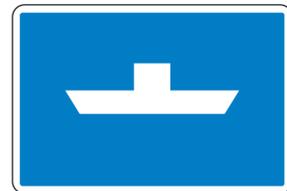
1. Die Angaben zu Zeichen E.3 werden wie folgt gefasst:

„**E.3** Wehr“
Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.5.)

2. Das bisherige Zeichen E.4 wird das Zeichen E.4a.

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.5.)

3. Nach dem Zeichen E.4a wird folgendes Zeichen E.4b eingefügt:

„**E.4b** Frei fahrende Fähre“
Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.5.)

Anlage 8
(zu Artikel 3 Satz 1 Nummer 5)

Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

1. In § 1.01 MoselSchPV wird Buchstabe aj (neu) wie folgt hinzugefügt:

„aj) „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der gültigen Fassung, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Moseluferstaat zu verstehen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)
2. § 1.07 Nummer 4 Satz 5 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„Die Fahrzeuge müssen außerdem die Stabilitätsunterlagen nach Artikel 27.01 ES-TRIN mitführen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)
3. § 1.08 Nummer 4, 5 und 6 MoselSchPV werden wie folgt gefasst:
 - „4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest oder in der als Ersatz zugelassenen Urkunde eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein. Für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter sind nur Feststoffwesten nach den in Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN genannten Normen zulässig.
 5. Sind die nach Artikel 14.02 Nummer 4 ES-TRIN geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei stillliegenden Fahrzeugen geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:
 - a) zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
 - b) beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
 - c) beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
 - d) bei Fahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
 - e) bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
 - f) wenn die Be- und Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.

Sind Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.
 6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen Rettungswesten nach Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN tragen:
 - a) beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
 - b) bei Aufenthalt im Beiboot,
 - c) bei Arbeiten außenbords oder
 - d) bei Aufenthalt und Arbeit an Deck und im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Nummer 5 nicht durchgehend gesetzt sind.

Außenbordarbeiten dürfen nur bei stillliegenden Schiffen durchgeführt werden und nur, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)
4. § 1.10 Nummer 1 Buchstaben c, i, y, z und ad MoselSchPV werden wie folgt gefasst:
 - „c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage A4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,“
 - „i) die nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN erforderliche Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,“
 - „y) die Bescheinigung für die nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a ES-TRIN vorgeschriebenen Drahtseile,“
 - „z) der für Fahrzeuge mit einer Länge über 110,00 m, ausgenommen Fahrgastschiffe, in Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe c ES-TRIN geforderte Nachweis,“
 - „ad) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, das in Anlage 8 Nummer 1.4.9 ES-TRIN vorgeschriebene Betriebshandbuch und die in Artikel 30.03 Nummer 1 ES-TRIN vorgeschriebene Sicherheitsrolle,“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung
des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)
5. § 1.10 Nummer 3 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:
 - „3. Auf Baustellenfahrzeugen nach Artikel 1.01 Nummer 1.24 ES-TRIN, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein.

Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

6. § 2.04 Nummer 1 und 2 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„1. An allen Fahrzeugen – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die „Frischwassermarken im Sommer“ die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken sind in den Artikeln 4.04, 4.05 und 22.09 ES-TRIN oder in anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten geregelt.

Bei Kanalpenichen (péniches Freycinet) können die Einsenkungsmarken auf jeder Seite durch mindestens eine Eichplatte oder eine Eichmarke, die nach dem Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe angebracht sind, ersetzt werden.

2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1,00 m erreichen kann – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und Kanalpenichen (péniches Freycinet) – müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Die Grundsätze für ihre Anbringung sind in den Artikeln 4.06 und 22.09 ES-TRIN geregelt.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

7. § 4.07 Nummer 1 Satz 1 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN ausgerüstet sein.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

8. § 4.07 Nummer 6 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN, ein nach den Vorschriften der IMO typtugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG und der internationalen Norm IEC 62287-1 oder 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

9. § 7.01 Nummer 5 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„5. Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.

Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe d ES-TRIN ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein.

Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

10. § 8.01 Nummer 2 und 3 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„2. Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe, mit einer Länge über 110,00 m bis 135,00 m dürfen die Mosel nur befahren, wenn sie die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 2 ES-TRIN erfüllen.

Sie müssen einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe a bis e ES-TRIN genügen.

3. Fahrgastschiffe mit einer Länge über 110,00 m bis 135,00 m dürfen die Mosel nur befahren, wenn sie die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 3 ES-TRIN erfüllen.

Sie müssen einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach Artikel 28.04 Nummer 3 Buchstabe a bis e ES-TRIN genügen.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

11. § 11.06 Nummer 1 Buchstabe d MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„d) eine der Einrichtungen nach Artikel 8.05 Nummer 10 Buchstabe a ES-TRIN oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten genutzt wird.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

12. § 11.06 Nummer 2 Buchstabe a MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„a) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach Artikel 8.05 Nummer 11 ES-TRIN oder einer gleichwertigen Vorschrift der Moseluferstaaten.“

Beschluss vom 23. Mai 2019 (MK-I-19-5.6.) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. November 2019 (MK-II-19-5.7.)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 14. Mai 2020

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Kenia am 2. August 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2020 (BGBl. II S. 116).

Berlin, den 14. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Washingtoner Artenschutzabkommen**

Vom 14. Mai 2020

Thailand* hat am 24. Februar 2020 gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft in deren Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773, 777; 1995 II S. 771) die Geltungsdauer von zwei Vorbehalten konkretisiert.

Mauritius* hat am 10. Januar 2020 Einspruch gegen die vom Vereinigten Königreich erklärte territoriale Anwendbarkeit auf das Britische Territorium im Indischen Ozean erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2012 (BGBl. II S. 725).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-vertraege/depositar.html> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 14. Mai 2020

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Kirgisistan am 19. März 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2020 (BGBl. II S. 165).

Berlin, den 14. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 15. Mai 2020

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Andorra am 9. August 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2019 (BGBl. II S. 1130).

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland sowie
zum Europäischen Übereinkommen
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 19. Mai 2020

Zum Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) sowie zum Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats am 5. Mai 2020 nachstehende Änderung bezüglich der Zentralen Behörden notifiziert:

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstraße 7
79114 Freiburg i.Br.
Postanschrift
Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg i.Br.
Tel.: (07 61) 2 08-0
Fax: (07 61) 2 08-39 42 00
E-Mail: amtshilfe.ausland@rpf.bwl.de

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. Juni 2019 (BGBl. II S. 735) und vom 19. Dezember 2012 (BGBl. 2013 II S. 156).

Berlin, den 19. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Revision 2 des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

Vom 19. Mai 2020

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, ist in der Fassung der Revision 2 (BGBl. 1997 II S. 998, 999) nach seinem Artikel 7 Absatz 3 für

Pakistan am 24. April 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (BGBl. II S. 777).

Berlin, den 19. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
zu den Verträgen betreffend
die Gründung und den Betrieb des
„International Centre for Migration Policy
Development (ICMPD)“ in Wien**

Vom 28. Mai 2020

Die Verträge betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2020 (BGBl. II S. 329).

Berlin, den 28. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Bundesamt für Flüchtlinge (BBF),
Taubenstrasse 16, CH-3003 Bern,
und
der Republik Österreich,
vertreten durch das Bundesministerium für Inneres,
Sektion III, Herrengasse 7, A-1040 Wien,
betreffend
die Gründung und den Betrieb des
„International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“
in Wien

Artikel 1**Vertragszweck**

Die vergangenen Jahre waren geprägt durch eine zunehmend asylorientierte Süd-Nord-Wanderung, die in letzter Zeit durch eine Ost-West-Wanderung verstärkt wurde. Obwohl absolut notwendig, genügen nationale Maßnahmen zur Einwanderungskontrolle allein nicht, um Ausmaß und Zusammensetzung der Einwanderungsströme auf einem den Wünschen der Parteien entsprechenden Niveau zu halten. Deshalb ist der Erarbeitung langfristiger Strategien, welche das Migrationsproblem bewältigen sollen, sowie ihrer Umsetzung Priorität einzuräumen. Die Langfriststrategien zielen auf die Früherkennung, die Ursachenbekämpfung, die Harmonisierung der Aufnahmepraxis und die Koordination zwischen Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik.

Ziel des Vertrages ist es, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wanderungspolitik sowie die Migrationsforschung zu fördern.

Artikel 2**International Center
for Migration Policy Development**

Zu diesem Zweck wird mit Hauptsitz Wien das „International Center for Migration Policy Development (ICMPD)“ eingerichtet. Das ICMPD wird sowohl die aktuellen wie auch die potentiellen Migrationsströme in die europäischen Aufnahmeländer untersuchen, die Situation in den wichtigsten Herkunftsländern der Migranten verfolgen und prüfen sowie Möglichkeiten zur besseren Erkennung und Kontrolle der Wanderungsbewegungen entwickeln.

Artikel 3**Politische Steuergruppe**

Die Vertreter der Vertragsstaaten bilden eine gemeinsame politische Steuergruppe. Jeder Vertragsstaat ist in dieser Steuergruppe mit einem Sitz vertreten.

Der Vorsitz der Steuergruppe wird in jährlichem Turnus von einem der Vertragsstaaten übernommen.

Die Steuergruppe tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal pro Jahr.

Artikel 4**Aufgaben der politischen Steuergruppe**

Die Steuergruppe

- nimmt die allgemeine Aufsicht über das ICMPD wahr,
- ernennt den Direktor ICMPD,
- genehmigt den Jahresbericht des Direktors ICMPD,
- genehmigt und finanziert das ordentliche Jahresbudget ICMPD,
- genehmigt die Jahresrechnung ICMPD,
- genehmigt das Arbeitsprogramm ICMPD,
- genehmigt das Konferenzprogramm ICMPD,
- genehmigt die Verträge des ICMPD,
- genehmigt die vom oder dem ICMPD vorgeschlagenen Projekte,
- unterstützt das ICMPD in seinen politischen Kontakten,
- nimmt die Fortschrittsberichte des ICMPD zur Kenntnis,
- berät den Direktor ICMPD in konzeptionellen Fragen,
- ernennt die Mitglieder des Beratergremiums,
- berät und entscheidet über die Aufnahme weiterer Parteien.

Artikel 5**Direktor ICMPD**

Der Direktor ICMPD arbeitet eng mit den im Bereich der Migrationspolitik tätigen internationalen und nationalen Organisationen und Institutionen zusammen. Er kann im Auftrag internationaler Organisationen, Konferenzen, Mechanismen und Prozesse, wie zum Beispiel die Berliner-, Wiener- und Budapester-Prozesse und weitere einschlägige Gremien, Aufgaben übernehmen. Er verfolgt die nationalen Migrationspolitiken und -praktiken der industrialisierten und anderer betroffener Staaten wie auch die Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet und betreibt eine diesbezügliche Dokumentationsstelle. Er analysiert Politiken und Entwicklungen und erarbeitet für die sich ergebenden Probleme die erforderlichen Lösungsstrategien.

Eine wichtige Grundlage seiner Tätigkeiten bildet die im Rahmen der „Informellen Konsultationen“ erstellte Strategieplattform. Was diese anbetrifft, sollte er dem Problem der Aufnahmefähigkeit seitens der Parteien unter demografischen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen, kulturellen und ökologischen Gesichtspunkten seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Im Weiteren fördert und erweitert er die bestehenden Ansätze im Bereiche der Ursachenbekämpfung der Migration unter dem Blickwinkel einer besseren Kontrolle der Wanderungsbewegungen. Schließlich erarbeitet der Direktor ICMPD Vorschläge zur internationalen Harmonisierung der Migrationspolitik und -praxis.

Der Direktor ICMPD ist der politischen Steuergruppe gegenüber unmittelbar verantwortlich. Er rekrutiert und überwacht das Personal im Rahmen der zugeteilten Gelder. Die Aufgaben des Direktors ICMPD werden in einem separaten Pflichtenheft detailliert geregelt.

Artikel 6

Beanspruchung der Dienstleistungen des ICMPD

Die Vertragsstaaten sind zur uneingeschränkten Auswertung der Resultate von Aktivitäten des ICMPD für eigene Zwecke berechtigt, sei dies zur Ausformulierung ihrer Migrationspolitik oder für ihre Bestrebungen im Bereich der internationalen Migrationspolitik.

Sie können diese Ergebnisse interessierten Institutionen zur Verfügung stellen, wo sie dies als angebracht erachten.

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten steht das ICMPD den Vertragsstaaten für Dienstleistungen zur vollen Verfügung.

Artikel 7

Finanzierung des ICMPD

Die Vertragsstaaten finanzieren vollumfänglich die ordentlichen Kosten des ICMPD.

Der Direktor ICMPD legt der Steuergruppe jährlich ein Budget für das folgende Jahr vor; dieses enthält die Ausgaben für Personal, Reisen, Räumlichkeiten, Verwaltung, Repräsentation und übrige Kosten. Die Steuergruppe genehmigt das Budget und befindet über den Verteilschlüssel der Kosten unter den Vertragsstaaten. Es ist anzustreben, dass die Vertragsstaaten die Kosten zu gleichen Teilen übernehmen.

Das ICMPD kann freiwillige Spenden, Schenkungen und andere Gaben annehmen.

Änderungen des geplanten Voranschlags, einschließlich erforderlicher Erhöhungen der Beiträge der Vertragsstaaten, bedürfen der Zustimmung der Steuergruppe.

Im Anfangsstadium, das mindestens ein Jahr, maximal aber drei Jahre dauert, übernimmt das schweizerische Bundesamt für Flüchtlinge die gesamten ordentlichen Kosten, abzüglich der von den anderen Vertragsstaaten eingebrachten Beiträge finanzieller und materieller Art. Österreich wird die Kosten für die Unterbringung des ICMPD übernehmen.

Geschehen am 1. Juni 1993

Artikel 8

Beteiligung weiterer Parteien und internationaler Organisationen

Die Steuergruppe kann weitere Staaten oder internationale Organisationen zur Beteiligung an diesem Vertrag einladen.

Als Grundlage für die Zulassung von interessierten Parteien in den vorliegenden Vertrag oder für die geplanten Tätigkeiten des ICMPD gelten gleichgelagerte Interessen und gegenseitiges Vertrauen sowie die Verpflichtung gegenüber den in der oben erwähnten internationalen Strategieplattform und den in den Wiener, Berliner und Budapester Ministerkonferenzen zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen.

Artikel 9

Beratergremium

Dem Direktor ICMPD steht ein Beratergremium zur Seite, in dem Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft aus verschiedenen interessierten Staaten und internationalen Organisationen vertreten sein können. Das Beratergremium hat gegenüber dem Direktor ICMPD keine Weisungsbefugnis. Es kann hingegen Projekte vorschlagen und bei der Beschaffung der diesbezüglichen finanziellen Mittel mitwirken.

Artikel 10

Unterbringung und Verwaltung des ICMPD

Die Republik Österreich übernimmt es, in Durchführung dieses Vertrages eine bestehende innerösterreichische Einrichtung, die der österreichischen Gesetzgebung unterstellt ist, mit der Unterbringung und der Beschaffung der notwendigen administrativen Dienstleistungen für das ICMPD zu beauftragen oder dafür ein für diesen Zweck geeignetes, nach österreichischem Gesetz funktionierendes Rechtssubjekt zu schaffen.

Wesentlich ist, dass sich die Tätigkeit des Direktors ICMPD absolut unabhängig von der gastgebenden Organisation abwickeln kann.

Artikel 11

Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer wird auf drei Jahre festgesetzt. Vor Ablauf des Vertrages werden die Vertragsstaaten über dessen allfällige Verlängerung entscheiden.

Artikel 12

Kündigung des Vertrages

Jeder Vertragsstaat kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag aufkündigen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Der vorstehende Vertrag tritt rückwirkend am 1. Mai 1993 in Kraft.

Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
der Republik Österreich
und der Republik Ungarn
über
die Änderung und Verlängerung des am 1. Juni 1993 in Wien
unterzeichneten Vertrags betreffend die Gründung und den Betrieb
des „International Centre for Migration Policy Development
(ICMPD)“ in Wien

Agreement
between the Swiss Confederation,
the Republic of Austria
and the Republic of Hungary
regarding
the modification and prolongation of the
Agreement signed in Vienna on 1 June 1993
regarding the establishment and functioning of the
“International Centre for Migration Policy Development
(ICMPD)” in Vienna

(Übersetzung)

The Swiss Confederation represented through the Federal Office for Refugee Affairs and the Republic of Austria represented through the Federal Ministry of Interior, as founding Parties of the Agreement regarding the establishment and functioning of the “International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)” in Vienna, signed in Vienna on 1 June 1993; and the Republic of Hungary, which acceded to the Agreement on 8 September 1995, (hereafter the Contracting Parties);

Being concerned of the increase of irregular migratory movements and the related need for long-term strategies and efficient international co-operation to better co-ordinate migration policies at the national, regional and global level;

Being convinced that the political changes in Europe call for reinforced co-operation on entry control, immigration, asylum and refugee policies between all States in Central, Eastern and Western Europe and between them and other States;

Recognizing that ICMPD during its first three years of operation has managed to develop into a renowned and efficient mechanism to facilitate intergovernmental co-operation in areas not covered by other multilateral bodies, that the Centre at the request of Governments has organized a considerable number of inter-governmental meetings, that it serves the Chairmanship of the Budapest Group on uncontrolled migration as its Secretariat, that it has published a number of studies and reports on topical migration policy issues and that it has established a wide network with Governments and international organizations concerned;

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Flüchtlinge, und die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, als Gründungsparteien des Vertrags betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien, unterzeichnet in Wien am 1. Juni 1993, sowie die Republik Ungarn, dem Vertrag beigetreten am 8. September 1995, (nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

besorgt über die Zunahme irregulärer Migrationsbewegungen und den damit zusammenhängenden Bedarf an langfristigen Strategien und wirksamer internationaler Zusammenarbeit zur besseren Koordinierung von Migrationspolitiken auf nationaler, regionaler und globaler Ebene;

in der Überzeugung, dass die politischen Veränderungen in Europa die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Einreisekontrolle, der Immigrations-, Asyl- und Flüchtlingspolitiken zwischen allen Staaten in Mittel-, Ost- und Westeuropa sowie zwischen diesen und anderen Staaten erforderlich machen;

in Anerkennung der Tatsache, dass sich das ICMPD in den ersten drei Jahren seines Betriebs zu einem anerkannten und effizienten Mechanismus zur Erleichterung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Bereichen entwickeln konnte, welche nicht von anderen multilateralen Gremien abgedeckt werden, dass das Centre auf Ersuchen der Regierungen eine beträchtliche Anzahl von zwischenstaatlichen Zusammenkünften organisiert hat, dass es dem Vorsitz der Budapester Gruppe über unkontrollierte Migration als Sekretariat dient, dass es eine Anzahl von Studien und Berichten über aktuelle Fragen der Migrationspolitik verfasst und zusammen mit Regierungen und auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen ein weitgespanntes Netzwerk eingerichtet hat;

Appreciating that ICMPD has secured sufficient funding in support of its activities from a variety of Governments and international organizations;

Being aware that the initial Agreement regarding the establishment and functioning of ICMPD expires on 30 April 1996;

Being convinced that ICMPD should continue its activities and that it is therefore desirable to extend the duration of the Agreement of 1 June 1993;

Considering that at a later stage ICMPD might be transformed into an institution under international law with a juridical personality and a status of its own and noting the willingness of the Government of Austria to enter into the negotiation of a Headquarters Agreement once ICMPD has acquired international status;

Agree in the following:

Article 1

The Contracting Parties, in accordance with Article 11 of the Agreement of 1 June 1993, extend the duration of that Agreement as of 1 May 1996 for a period of eight years.

Article 2

The Contracting Parties revoke Article 7 paragraph 5 of the Agreement of 1 June 1993 since it has become obsolete.

Article 3

The present Agreement enters into force on 1 May 1996.

Done in Budapest on 27 March 1996, in three original copies in the English language.

in Wertschätzung der Tatsache, dass das ICMPD von einer Reihe von Regierungen und internationalen Organisationen ausreichende finanzielle Mittel zur Unterstützung seiner Tätigkeit erlangen konnte;

im Bewusstsein, dass der ursprüngliche Vertrag betreffend die Gründung und den Betrieb des ICMPD am 30. April 1996 ausläuft;

in der Überzeugung, dass das ICMPD seine Tätigkeit fortsetzen sollte und es daher wünschenswert ist, die Geltungsdauer des Vertrags vom 1. Juni 1993 zu verlängern;

in der Überlegung, dass das ICMPD zu einem späteren Zeitpunkt in eine Einrichtung nach dem Völkerrecht mit Rechtspersönlichkeit und eigenem Status umgestaltet werden könnte, und angesichts der Bereitschaft der österreichischen Regierung, Verhandlungen über ein Sitzabkommen aufzunehmen, sobald das ICMPD internationalen Status erlangt hat –

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 des Vertrags vom 1. Juni 1993 verlängern die Vertragsparteien die Geltungsdauer des betreffenden Vertrags ab 1. Mai 1996 für den Zeitraum von acht Jahren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien heben Artikel 7 Absatz 5 des Vertrags vom 1. Juni 1993 auf, da dieser obsolet geworden ist.

Artikel 3

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Geschehen zu Budapest am 27. März 1996 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
der Republik Österreich und der Republik Ungarn
über die Änderung des am 1. Juni 1993
in Wien unterzeichneten Vertrags
betreffend
die Gründung und den Betrieb des
„International Centre for Migration Policy Development
(ICMPD)“ in Wien

Agreement
between the Swiss Confederation,
the Republic of Austria and the Republic of Hungary
regarding the modification of the Agreement
signed in Vienna on 1 June 1993
regarding
the establishment and functioning of the
“International Centre for Migration Policy Development
(ICMPD)” in Vienna

(Übersetzung)

The Swiss Confederation, represented by the Federal Office for Refugees, the Republic of Austria, represented by the Federal Ministry of Interior, and the Republic of Hungary, represented by the Ministry of Interior, (hereinafter “the Contracting Parties”), as founders of the International Centre for Migration Policy Development (hereinafter “ICMPD”),

Recalling that the Agreement regarding the establishment and functioning of the “International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)” in Vienna (hereinafter “the Agreement”) was signed by the representatives of the Swiss Confederation and the Republic of Austria in Vienna on 1 June 1993 and to which Agreement the Republic of Hungary acceded on 8 September 1995,

Being aware that the validity of the Agreement regarding the establishment and functioning of ICMPD was prolonged by the Contracting Parties by an Agreement signed on the 27 March 1996 for a further 8 years,

Decided to clarify the legal status of ICMPD,

Being convinced that the activities of ICMPD can be carried out more efficiently as an international organization,

Being aware that an agreement should be signed in order to clarify the legal background of ICMPD and its staff as well as to enhance the Centre’s effectiveness,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Flüchtlinge, die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, und die Republik Ungarn, vertreten durch das Ministerium für Inneres, (nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet), als Gründer des International Centre for Migration Policy Development (nachfolgend als „ICMPD“ bezeichnet) –

eingedenk der Tatsache, dass der Vertrag betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) von den Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich am 1. Juni 1993 in Wien unterzeichnet wurde und dass die Republik Ungarn jenem Vertrag am 8. September 1995 beigetreten ist;

im Bewusstsein, dass die Gültigkeit des Vertrags betreffend die Gründung und den Betrieb des ICMPD von den Vertragsparteien mittels eines am 27. März 1996 unterzeichneten Vertrags um weitere 8 Jahre verlängert wurde;

entschlossen, den Rechtsstatus des ICMPD zu klären;

in der Überzeugung, dass das ICMPD seine Tätigkeit effizienter als internationale Organisation ausüben kann;

im Bewusstsein, dass ein Vertrag unterzeichnet werden soll, um den rechtlichen Hintergrund des ICMPD und seines Personals zu klären sowie die Wirksamkeit des Centre zu fördern –

agree about the following:

Article 1

(1) The Contracting Parties modify Article 2 of the Agreement as follows:

- a) The text of Article 2 becomes paragraph (1) of Article 2.
- b) The first sentence of Article 2 is exchanged with the following sentence:

“(1) The Contracting Parties establish the International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), with headquarters in Vienna, as an international organization.”

(2) Article 2. will be completed with the following paragraphs (2) and (3):

“(2) The above international organization is a legal personality.

(3) The legal personality, privileges and immunities of ICMPD in the Republic of Austria will be regulated by the Republic of Austria.”

Article 2

Article 10 of the Agreement will be replaced by the following Article:

“Article 10

Administration of ICMPD

The Republic of Austria undertakes to facilitate to the extent possible the functioning and activities of ICMPD and its staff in executing the present Agreement.”

Article 3

This Agreement enters into force on 1 May 1996.

Done in Budapest, on 26 April 1996 in the three original copies in the English language.

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien ändern Artikel 2 des Vertrags wie folgt ab:

- (a) Der Wortlaut von Artikel 2 wird zu Artikel 2 Absatz 1.
- (b) Der erste Satz von Artikel 2 wird durch den nachfolgenden Satz ersetzt:

„(1) Die Vertragsparteien gründen das International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) als internationale Organisation mit Sitz in Wien.“

(2) Artikel 2 wird durch die nachfolgenden Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Die oben erwähnte internationale Organisation hat eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Rechtspersönlichkeit, die Vorrechte und Immunitäten des ICMPD in der Republik Österreich werden durch die Republik Österreich geregelt.“

Artikel 2

Artikel 10 des Vertrags wird durch den nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 10

Verwaltung des ICMPD

Die Republik Österreich verpflichtet sich, den Betrieb und die Tätigkeit des ICMPD sowie seines Personals in Anwendung des vorliegenden Vertrags möglichst zu erleichtern.“

Artikel 3

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Geschehen zu Budapest am 26. April 1996 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Vertrag
über die dritte Änderung des Vertrags betreffend die Gründung und
den Betrieb des „International Centre for Migration Policy
Development (ICMPD)“ in Wien

Agreement
regarding the Third Modification of the Agreement regarding the
establishment and functioning of the “International Centre for
Migration Policy Development (ICMPD)” in Vienna

(Übersetzung)

The signatories of this Agreement, Member States of ICMPD, hereinafter referred to as “the Contracting Parties”;

Die Unterzeichner des vorliegenden Vertrags, die Mitgliedstaaten des ICMPD, nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

Appreciating the measures and actions taken by ICMPD

in Wertschätzung der vom ICMPD getroffenen Maßnahmen und der von ihm unternommenen Schritte,

- to contribute to the development of innovative, comprehensive and internationally harmonized solutions to migration challenges within the framework of internationally accepted legal principles;
- to identify and further develop best practices and standards in order to improve the efficiency and effectiveness of migration management of States;
- to improve and facilitate regional and international co-operation in the field of migration policy and migration management, including contacts and dialogue between countries of origin, of transit and of destination;
- to promote and develop strategies to combat and to reduce irregular migration and smuggling and trafficking of human beings;
- to facilitate the establishment of sustainable and comprehensive systems for orderly migration, and
- to facilitate the exchange of information on migration-relevant data including information on countries of origin;

- um zur Entwicklung innovativer, umfassender und international harmonisierter Lösungen für migrationsbedingte Herausforderungen im Rahmen international anerkannter Rechtsgrundsätze beizutragen,
- um Best Practices und Standards zu identifizieren und weiterzuentwickeln zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit des Migrationsmanagements der Staaten,
- um die regionale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migrationspolitik und des Migrationsmanagements zu verbessern und zu vereinfachen, wozu auch Kontakte und Gespräche zwischen Herkunfts-, Durchreise- und Zielländern zählen,
- um Strategien zu fördern und zu entwickeln, die der Bekämpfung und Reduzierung irregulärer Migration sowie des Menschenhandels dienen,
- um die Einrichtung nachhaltiger und umfassender Systeme für geregelte Migration zu vereinfachen und
- um den Austausch von Informationen über migrationsrelevante Daten einschließlich Informationen über Herkunftsländer zu vereinfachen;

Recognizing that the Agreement regarding the establishment and functioning of the “International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)” in Vienna of 1 June 1993 as modified and prolonged on 27 March 1996 and on 26 April 1996 is scheduled to expire on 30 April 2004;

in Anerkennung der Tatsache, dass der Vertrag vom 1. Juni 1993 betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien, abgeändert und verlängert am 27. März 1996 sowie am 26. April 1996, planmäßig am 30. April 2004 erlöschen soll;

Noting that a number of States have expressed the intention to become parties to this Agreement;

zur Kenntnis nehmend, dass eine Reihe von Staaten die Absicht geäußert haben, Vertragsparteien dieses Vertrags zu werden;

Being aware that these States are interested in the continued existence and functioning of ICMPD;

im Bewusstsein, dass diese Staaten Interesse an dem weiteren Bestehen und Betrieb des ICMPD haben;

Being also convinced that ICMPD should continue its activities and that therefore it is desirable to put the Agreement on a long-term basis;

ferner in der Überzeugung, dass das ICMPD seine Tätigkeit fortsetzen sollte und es daher wünschenswert ist, eine langfristige vertragliche Grundlage zu schaffen –

Have agreed as follows:

Article 1

The Agreement regarding the establishment and functioning of the "International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)" in Vienna of 1 June 1993, as modified and prolonged on 27 March 1996 and on 26 April 1996, is amended as follows:

1. Article 8 paragraph 2 reads as follows:

"A condition for the admission of other parties to this Agreement is mutual trust and common interest";

2. Article 11 is deleted;

3. Article 12 becomes Article 11 and Article 13 becomes Article 12.

Article 2

This Agreement is open for signature by Member States of ICMPD until 31 March 2004. It enters into force on 30 April 2004 for those Contracting Parties which have informed the Federal Ministry for Foreign Affairs of Austria until that date that the conditions of their constitutional law for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. Also for those Signatories which submit such information after 30 April 2004 the Agreement enters into force retroactively on that date.

Done in Rhodes (Greece) on 25 June 2003 in one original copy in the English language.

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Vertrag vom 1. Juni 1993 betreffend die Gründung und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)“ in Wien, abgeändert und verlängert am 27. März 1996 sowie am 26. April 1996, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 lautet wie folgt:

„Eine Bedingung für die Aufnahme weiterer Vertragsparteien besteht in gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamem Interesse“;

2. Artikel 11 wird aufgehoben;

3. Artikel 12 wird zu Artikel 11 und Artikel 13 wird zu Artikel 12.

Artikel 2

Der vorliegende Vertrag liegt bis zum 31. März 2004 für die Mitgliedstaaten des ICMPD zur Unterzeichnung auf. Er tritt am 30. April 2004 für jene Vertragsparteien in Kraft, die dem österreichischen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bis zu diesem Datum mitgeteilt haben, dass die Bedingungen ihres Verfassungsrechts für das Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags erfüllt sind. Für jene Unterzeichner, die diese Mitteilung nach dem 30. April 2004 vorlegen, tritt der Vertrag ebenfalls zu diesem Datum rückwirkend in Kraft.

Geschehen zu Rhodos (Griechenland) am 25. Juni 2003 in einer Urschrift in englischer Sprache.

Vertrag
über die vierte Änderung des Vertrags betreffend die Gründung
und den Betrieb des „International Centre for Migration Policy
Development (ICMPD)“ in Wien betreffend die Einführung eines
internen Steuersystems

Agreement
on the Fourth Modification of the Agreement regarding the
establishment and functioning of the “International Centre for
Migration Policy Development (ICMPD)” in Vienna regarding the
Introduction of an Internal Tax System

(Übersetzung)

The Signatories of this Agreement, Member States of ICMPD,

Having regard to paragraph 15 of the Rules Governing the Financial Framework of ICMPD, as amended by the Steering Group on 30 May 2008 and 10 October 2008,

Noting that the Headquarters Agreement between the International Centre for Migration Policy Development and the Kingdom of Belgium, signed on 21 May 2008, foresees in its Article 18 paragraph 1 subparagraph (a) the introduction of an internal tax system of ICMPD,

Have agreed as follows:

Article 1

(1) The Director General is authorised to establish an internal tax system to be applied throughout the organisation.

(2) The internal tax rate to be applied is a flat rate of 25 % of established gross taxable salary levels.

(3) The Director General shall propose to the Steering Group at the yearly meetings approving the budget a salary scale reflecting both gross taxable and net salaries for both single staff and staff with dependents.

Article 2

The introduction and application of an internal tax system shall not have any consequences on the level of membership contributions to ICMPD's budget.

Article 3

(1) This Agreement is open for signature for Member States of ICMPD until 30 June 2014.

(2) The Signatories shall inform the Austrian Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs that the conditions of their internal law for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The Agreement is open to Member States of ICMPD not having signed the Agreement who may accede by informing the Austrian Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs that the conditions of their internal law for the entry into force of this Agreement have been fulfilled.

Die Unterzeichner des vorliegenden Vertrags, die Mitgliedstaaten des ICMPD –

unter Bezugnahme auf Absatz 15 der Finanzrahmenregelung des ICMPD in der Fassung der Beschlüsse der Steuergruppe vom 30. Mai 2008 und vom 10. Oktober 2008,

unter der Feststellung, dass das am 21. Mai 2008 unterzeichnete Sitzabkommen zwischen dem International Centre for Migration Policy Development und dem Königreich Belgien in seinem Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a die Einführung eines internen Steuersystems des ICMPD vorsieht –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Generaldirektor ICMPD ist ermächtigt, ein internes Steuersystem einzurichten, das in der Organisation durchgehend anzuwenden ist.

(2) Der anzuwendende interne Steuersatz ist ein einheitlicher Satz von 25 % der festgesetzten zu versteuernden Bruttogehaltsstufe.

(3) Der Generaldirektor ICMPD schlägt der Steuergruppe in den jährlichen Budgetgenehmigungstreffen eine Gehaltstabelle vor, die sowohl zu versteuernde Brutto- als auch Netto-Gehälter für sowohl alleinstehende Mitarbeiter als auch Mitarbeiter mit Angehörigen enthält.

Artikel 2

Die Einführung und Anwendung eines internen Steuersystems hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge zum Budget des ICMPD.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag liegt für die Mitgliedstaaten des ICMPD bis 30. Juni 2014 zur Unterzeichnung auf.

(2) Die Unterzeichner teilen dem österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit, dass die Bedingungen ihres innerstaatlichen Rechts für das Inkrafttreten dieses Vertrags erfüllt sind. Mitgliedstaaten des ICMPD, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben, können dem Vertrag beitreten, indem sie dem österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mitteilen, dass die Bedingungen ihres innerstaatlichen Rechts für das Inkrafttreten dieses Vertrags erfüllt sind.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

(3) This Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the third notification submitted in accordance with paragraph 2 above.

(4) The provisions of this Agreement shall take effect as of 1 June 2008.

(5) For each State notifying the Austrian Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs after the entry into force of the Agreement in accordance with paragraph 3, the Agreement shall enter into force on the first day of the second month following their notification in accordance with paragraph 2.

Done in Sarajevo on 26 May 2014 in one original copy in the English language.

(3) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die dritte Mitteilung folgt, die gemäß Absatz 2 vorgelegt wurde.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind ab 1. Juni 2008 wirksam.

(5) Für jeden Staat, der dem österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nach dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß Absatz 3 seine Mitteilung macht, tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf dessen Mitteilung gemäß Absatz 2 folgt.

Geschehen zu Sarajewo am 26. Mai 2014 in einer Urschrift in englischer Sprache.